OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651647/15/FP

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F B, geb. x, vertreten durch Dr. J P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Oktober 2019, GZ: 19/438439, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Bescheid vom 21. Oktober 2019 schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens vom 17. Juli 2019 ab Zustellung bis zum 17. Juli 2020 ein und schrieb dem Bf vor, alle drei Monate ab dem 17. Juli 2019, sohin zum 17. Oktober 2019 (also vor Zustellung des Bescheids), 17. Jänner 2020 und 17. April 2020 eine Haarprobe auf Suchtmittel bei der belangten Behörde abzugeben.
Darüber hinaus schrieb die belangte Behörde eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt mit aktueller Haaranalyse „in 1 Jahr“ vor.
Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde nicht aberkannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 14. November 2019 Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er einmalig Suchtgift konsumiert habe und ein gelegentlicher Konsum weicher Drogen die „gesundheitliche Lenkereignung“ nicht in Frage stelle.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 14. Jänner 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Nach Aufforderung des Gerichts wurden mit E-Mail vom 22. Jänner 2020 weitere wesentliche Aktenstücke, insbesondere Bescheide über Vorentzüge, vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hob den genannten Bescheid mit Beschluss vom 28. Jänner 2020, LVwG-651647/3/FP auf und verwies die Sache zur neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurück.
Das Verwaltungsgericht begründete im Wesentlichen damit, dass ein gehäufter Missbrauch des Bf aufgrund des behördlichen Ermittlungsverfahrens nicht feststehe. „Im Falle der Annahme eines heute noch relevanten gehäuften Missbrauchs, wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf im Wege des § 24 Abs 4 FSG aufzufordern, eine befürwortende fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die diesfalls Voraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung wäre.“

I.5. Der Bf erhob Revision und hob der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss des Verwaltungsgerichts mit Erkenntnis vom 2. November 2022, Ra 2020/11/0057-7 auf.

I.6. Mit Anbringen vom 18. November 2022 brachte der Bf vor, dass sein Probierkonsum nunmehr fast vier Jahre zurückliege. Seitdem habe der Bf nichts mehr konsumiert, weshalb von einem gehäuften Konsum in der rezenten Vergangenheit nicht mehr ausgegangen werden könne.

Auf eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde seitens des Bf verzichtet.

I.7. Das Verwaltungsgericht übermittelte der belangten Behörde das Anbringen zur Stellungnahme, welche unterblieb. Am 1. Dezember 2022 nahm das Verwaltungsgericht telefonischen Kontakt mit der belangten Behörde auf, welche zusammengefasst mitteilte, dass die Lenkberechtigung dem Bf nach Aufhebung des Einschränkungsbescheides durch das Verwaltungsgericht belassen worden sei und sich im Hinblick auf einen Drogenkonsum seither nichts mehr ergeben habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG). Zudem hat keine der Parteien eine Verhandlung beantragt, bzw. hat der Bf auf eine solche verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat den Bf mit Bescheid vom 6. Februar 2019 aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Dieser Aufforderung kam der Bf nach, indem er sich am 11. März 2019 der amtsärztlichen Untersuchung stellte. Mit Bescheid vom 19. März 2019 forderte die belangte Behörde den Bf auf, „[...] im Rahmen der begonnenen amtsärztlichen Untersuchung [...]“ binnen einer Woche eine Harnprobe auf THC beizubringen.
Dieser Aufforderung kam der Bf zunächst nicht rechtzeitig nach, weshalb die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 15. April 2019 „bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen“ entzog.
Mit Bescheid vom 16. Juli 2019 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von 3 Monaten wegen Lenkens eines KFZ ohne Lenkberechtigung und ordnete eine Nachschulung an. Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ende nicht vor Befolgung der Anordnung.
Der Bf hat nach dem Aktenstand keine Rechtsmittel gegen die genannten Bescheide erhoben. [Akt]
Der Bf absolvierte die Nachschuldung [FSR]
Im Juli 2019 (offenbar am 15. Juli 2019) brachte der Bf einen Laborbefund auf THC im Harn bei. Dieser verlief negativ.
[Laborbefund vom 9. Juli 2019]
Am 21. Oktober 2019 beantragte der Bf die Ausfolgung seines Führerscheins nach Ablauf der Entziehung.
Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 17. Juli 2019 ergibt sich die Empfehlung, die Lenkberechtigung des Bf auf ein Jahr zu befristen, quartalsweise Haaranalysen auf Suchtmittel als Kontrolluntersuchungen vorzusehen und nach einem Jahr eine

Nachuntersuchung samt aktueller Haaranalyse vorzuschreiben. Die Begründung lautet:

„Die Zuweisung erfolgt seitens der Behörde nach einem Suchtmitteldelikt. Der Proband gibt an, zuletzt vor vier Monaten verbotene Substanzen konsumiert zu haben. Aufgrund des kurzen Abstinenzzeitraums besteht keine Möglichkeit eine positive Rückfallanalyse zu erstellen. Um einen objektiven Abstinenznachweis zu führen, erscheint aus amtsärztlicher Sicht nur die auf ein Jahr befristete Abgabe der LB für die Gruppe 1 unter der Auflage von quartalsweisen Haaranalysen auf Suchtmittel sinnvoll."

Eine darüberhinausgehende Begründung, warum es einer Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf bedarf und warum Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, erfolgte nicht.
[amtsärztliches Gutachten]

Der Bf verfügte (mangels Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde), auch während des Verfahrens durchgehend über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung.
Es ist nicht hervor gekommen, dass der Bf seit dem Anlassfall, jedenfalls während des Verfahrens (ab Oktober 2019) Suchtgift konsumiert hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt.

Dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten sind keine Feststellungen zu einem bestimmten Krankheitsbild, konkret zum Ausmaß und der Qualität eines allfälligen Suchgiftkonsums des Bf (welches Suchtmittel, welche Mengen) zu entnehmen.
Es geht von der Erforderlichkeit einer Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf bis zum 17. Juli 2020 aus.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Im vorliegenden Fall sind gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV eine Befristung und Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Bf von einem Suchtmittel abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat, sodass es diesbezüglicher konkreter Feststellungen bedarf, die auf ein schlüssiges amtsärztliches Gutachten zu stützen sind.

Der Amtsarzt verweist auf ein „Suchtmitteldelikt“ im Jahr 2018 und die Darstellung des Bf, er habe „zuletzt vor vier Monaten verbotene Substanzen konsumiert“.

Dass beim Bf jedoch ein gehäufter Missbrauch oder eine Suchtmittelabhängigkeit gegeben ist, oder war (vgl. § 14 Abs 5 FSG-GV) stellte der Amtsarzt schon damals nicht dar, weshalb es zur Zurückverweisung kam.

Auf Nachfrage teilte die belangte Behörde nichts mit, was auf einen Suchtmittelmissbrauch des Bf in der rezenten Vergangenheit schließen ließe hervorgekommen ist, weiters, dass der Bf seit der Aufhebung des Bescheids durch das Verwaltungsgericht – offenbar unbeanstandet – mit dem KFZ fährt.

Es hat sich nichts ergeben, das aktuell und begründbar Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufkommen ließe.

Aus dem FSR ergibt sich, dass die Lenkberechtigung des Bf am 27. Oktober 2020 ausgedehnt wurde und unbefristet bestand.

Es gibt keinerlei Hinweise auf einen gehäuften Missbrauch, welcher Substanzen auch immer, in der rezenten Vergangenheit. Eine Abhängigkeit war nie Thema.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden

Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben,

nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.1.2. Zur Rechtmäßigkeit von Untersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Formatierung nicht übernommen]

III.1.3. Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Cannabis – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1.) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit, (Abs 5.), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Cannabis nicht so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).
[Hervorhebung nicht im Original]

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sog. gehäuften Missbrauchs bedarf.

III.2. Vor allem aufgrund der mittlerweile verstrichenen Zeit (seit Ergehen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind fast drei Jahre vergangen) in welcher ein neuerlicher Suchtmittelkonsum nicht hervorgekommen ist, kommt die Annahme eines gehäuften Missbrauchs von Suchtmitteln nicht mehr in Betracht, weil der aktenkundige Konsum lange außerhalb einer rezenten Vergangenheit begangen wurde. In diesem Zusammenhang bestehen auch keine begründbaren

Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ, weil die zuständige Behörde in der Zwischenzeit keine Vorfälle gemeldet hat und der Bf seit Jahren unbeanstandet über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung verfügt. § 24 Abs 4 FSG bietet insofern keinerlei Handhabe für das Verlangen neuer Befunde oder einer neuen amtsärztlichen Untersuchung. Das frühere amtsärztliche Gutachten kann aufgrund seines Alters nicht mehr als Grundlage herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände und der dargestellten Judikaturlinie des VwGH, kommt eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV mangels rechtlicher Grundlage nicht mehr in Betracht.

III.3. Der behördliche Bescheid vom 21. Oktober 2019 ist insofern ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl